
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat
welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
gültiger Weise erläutert enthält, befindet sich
hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung
über
Münz- und Notenbankwesen,
Papiergeld, Prämienpapiere
und
Reichsschulden.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von

Wirkl. Geh. Rat **Dr. R. Koch,**
Reichsbankpräsidenten a. D.

Sechste Auflage.



Berlin 1910.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorbemerkung.

Seit der letzten Auflage von 1905 sind wiederum manche Änderungen der einschlagenden Gesetzgebung eingetreten, welche zu einer neuen (6.) Auflage nötigten.

Zugleich waren die die Schutzgebiete betreffenden Abschnitte (A VI und C XX) zu ergänzen. Dagegen konnte die Darstellung des Reichsschuldenwesens (E) bei völliger Umgestaltung gekürzt werden.

Herrn Bankdirektor Dr. Arnold habe ich abermals für die mir bei Besorgung dieser Auflage freundlich geleistete wesentliche Unterstützung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Berlin-Charlottenburg, im März 1910.

Dr. R. Koch.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Literaturnachweis	47

A. Münzgesetzgebung.

I. Münzgesetz. Vom 1. Juni 1909	51
Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875	51
Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900	
59, 70, 74, 76, 78, 88, 90, 92	92
Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 19. Mai 1908	
53, 70, 78, 89, 90, 92, 96	96
Gesetz, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892	93
Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875	53
Bundesratsbeschluß v. 7. Dezember 1871	
55, 60, 65, 67	67
Bundesratsbeschluß v. 8. Juli 1873	
57, 61, 63, 68, 93	93
Bundesratsbeschluß v. 29. Mai 1875	57, 68
Bundesratsbeschluß v. 9. Mai 1877	62
Bundesratsbeschluß v. 6. Oktober 1904	62
Bundesratsbeschluß v. 27. Juni 1908	62, 68
Bundesratsbeschluß v. 29. April 1909	64, 68

	Seite
Bundesratsbeschluß v. 22. Januar 1878	68
Bundesratsbeschluß v. 13. Dezember 1877	72, 73
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechslung von Reichsgoldmünzen gegen Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1875	71
Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908	75
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen. Vom 9. Juni 1909	80
II. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871	81
III. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873	87
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874	99
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876	99
IV. Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichsmünzen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876	73, 103
V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875	106
VI. Das Münzwesen in den deutschen Schutzgebieten	109
1. Kamerun, Togogebiet, südwestafrikanisches Schutzgebiet, Deutsch	

Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite
Neu-Guinea, Marshallinseln, Inselgebiet der Carolinen, Palau und Marianen, Samoa . .	109
Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou. Vom 1. Februar 1905.	109
2. Deutsch-Ostafrika	113
Allerhöchste Order v. 23. Dezember 1903 u. v. 2. Oktober 1908	114, 115
Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 28. Febr. 1904 u. vom 29. Oktob. 1908	115
Abkommen mit der Deutsch-Ostafrikanischen Bank v. 4. März 1905	121
3. Kiautschou	123
B. Papiergeldgesetzgebung.	
I. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874	124
Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906	125
Bundesratsbeschluß v. 25. Juni 1881 .	126
Bundesratsbeschluß v. 28. Juni 1906 .	126
Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876	130
II. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884	131

	Seite
III. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassen- scheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885	133
C. Notenbankgesetzgebung.	
I. Bankgesetz. Vom 14. März 1875 . .	136
Wegen der Banknov. v. 1889, 1899 u. 1909 s. unten IV, V.	
Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. Vom 20. Februar 1906	139
Bundesratsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichs- banknoten. Vom 30. November 1876 .	142
Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874 (Art. II § 4)	146
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Unterschriften der Reichsbankstellen be- treffend. Vom 27. Dezember 1875 . .	201
II. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875	230
Verordnung, betreffend die Ab- änderung des Statuts der Reichs- bank vom 21. Mai 1875. Vom 3. September 1900 232, 234, 240, 244,	246
Verordnung, betreffend Änderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Vom 18. Dezember 1909 232, 235,	242
Bekanntmachung des Reichskanzlers, den Übergang der Preussischen Bank auf die Reichsbank betreffend. Vom 16. Dezember 1875	232

	Seite
III. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875 . . .	260
IV. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 . . .	152, 162, 167,
	169, 180, 184, 192, 204, 214,
Gesetz, betr. die Abänderung des Bankges. v. 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889'	182, 269
V. Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes. Vom 1. Juni 1909	138, 148, 154, 158, 160, 162, 166, 171
bis 175, 178, 184, 192, 193, 219,	274
VI. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877.	281
VII. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875	285
VIII. Verordnung, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875	287
IX. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880 .	290

	Seite
X. Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 3. Aug. 1905	291
XI. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881	292
XII. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886	293
XIII. Verordnung, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888	294
XIV. Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897	295
XV. Verordnung, betreffend die anderweite Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension für die Reichsbankbeamten. Vom 24. November 1902	296
XVI. Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 4. November 1907	296

Inhaltsverzeichnis.

XIII

	Seite
XVII. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichshauptkasse. Vom 29. Dezember 1875	297
XVIII. Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen	298
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Errichtung von Reichsbankanstalten betreffend. Vom 17. Dezember 1875	298
XIX. Privatnotenbanken	300
1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875	300
2. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879	302

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“	303
I. Allgemeine Grundsätze	303
II. Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Inland	304
III. Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Ausland	307
IV. Abgabe und Beschaffung von Wechseln, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland	310
V. Ankauf gekündigter Wertpapiere	313
VI. Lombardverkehr	314
Bedingungen des Lombardgeschäfts	315
VII. Bestimmungen für den Giroverkehr	322
VIII. Ein- und Auszahlungsverkehr	331

	Seite
1. Einzahlungen für auswärtige Giro-	
konten	331
2. Einzahlungen zur Wiederauszahlung	
im Inland	333
3. Anweisungen	334
4. Kreditbriefe	334
IX. Auftragsgeschäfte	335
a) Einziehungsgeschäft	335
b) bis d) Einholung von Wechselak-	
zepten usw.	337
e) An- und Verkauf von Wertpapieren	339
X. Einlösung von Zins- und Gewinnanteils-	
scheinen usw.	340
XI. Hypothekenzahlungsverkehr	341
XII. Annahme unverzinslicher Depositen-	
gelber. Bardepositen	344
XIII. Offene Depots von Wertpapieren	345
A. Verwahrung und Verwaltung offener	
Depots	346
B. Verwahrung von Mündeldepots	357
XIV. Verschllossene Depositen	361
XV. Übernahme von Bürgschaften für Zoll-	
und Holzkredite	366
B. Verzeichnis der Zweiganstalten der	
Reichsbank	367
XX. Die Ausgabe von Banknoten in den	
deutschen Schutzgebieten	375
Verordnung, betreffend die Aus-	
gabe von Banknoten in den Schutz-	
gebieten. Vom 30. Oktober 1904.	375
1. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank.	121, 376
2. Die Deutsch-Asiatische Bank	380

D. Prämienpapiere.

Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit	
Prämien. Vom 8. Juni 1871	382

E. Reichsschuldenwesen.

I. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900	387
Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904	391, 392, 397
II. Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897	408
III. Die Schuldentilgung des Reichs	415
1. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897	415
2. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904	419
3. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (§§ 3 und 4). Vom 3. Juni 1906	421
4. Gesetz, betreffend Änderung im Finanzwesen (Artikel I §§ 1 bis 4). Vom 15. Juni 1909	422
IV. Gesetz, betreffend das Reichsschuldenbuch. Vom 31. Mai 1891	426
Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldenbuch. Vom 24. Januar 1892	426
Sachregister	455

Abkürzungen.

- a. E. = am Ende.
AG. = Ausführungsgesetz.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
BankG. = Bankgesetz.
BankGNov. = Bankgesetz-Novelle.
Begr. = Begründung.
Bef. = Bekanntmachung.
Ber. = Bericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBL. = Bundes-Gesetzblatt.
EG. = Einführungsgesetz.
G. = Gesetz.
GEntw. = Gesetzesentwurf.
GGG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBL. = Justiz-Ministerial-Blatt.
KolBl. = Deutsches Kolonialblatt.
KolG. = Deutsche Kolonial-Gesetzgebung.
KommB. = Kommissionsbericht.
LegPer. = Legislatur-Periode.
M = Mark.
MünzG. = Münzgesetz.
PrGBL. = Preussische Gesetzsammlung.
RAnz. = Deutscher Reichs-Anzeiger.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RKanzler = Reichskanzler.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
f. = siehe.
StenB. = Stenographische Berichte.
StrGB. = Strafgesetzbuch.
B. = Verordnung.
ZPO. = Zivilprozessordnung.

Einleitung.

Die Zustände, welche noch vor nicht viel mehr als einem Menschenalter hinsichtlich der Umlaufsmittel — Münzen, Papiergeld, Banknoten — in Deutschland herrschten, boten ein sprechendes Bild unserer politischen Zerrissenheit. Die wiederholt unternommenen Versuche zur einheitlichen Reform des Münzwesens hatten ein befriedigendes Resultat nicht ergeben. Zwar hatte der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838, sich für die damals in Deutschland bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die kontrahierenden Staaten (des Zollvereins und Österreichs mit Liechtenstein) das Zollpfund zu 500 g als Münzgrundgewicht eingeführt. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße — der Talerfuß in Norddeutschland (mit verschiedener Einteilung des Talers), der Zweiundfünzigeinhalbguldenfuß in Süddeutschland und der Fünfundvierzigguldenfuß in Österreich (mit Liechtenstein) — und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-

Roth, Münzgesetzgebung. 6 Aufl. 1

münzfüße fort. So gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871 einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung sieben Münzsysteme¹. Nicht besser sah es im Papiergeldwesen aus. Von allen deutschen Staaten hatten nur sechs der kleinsten (Lippe-Deumold, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen) kein Papiergeld ausgegeben. In den Staaten des Norddeutschen Bundes befanden sich im Jahre 1870, abgesehen von dem Papiergelde des Großherzogtums Oldenburg im Betrage von 2000000 Taler, welches der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesen war, 40652742 Taler², in sämtlichen Staaten des Deutschen Reichs nach den Mitteilungen der Bundesregierungen vom Oktober 1872 61374600 Taler Staatspapiergeld der verschiedensten Sorten³ im

¹ Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, im Eingange — Druckf. des Reichstags Nr. 50 (StenB. I. LegPer. II. Sess. 1871 Bd. 2 S. 123 [Anlagen]). Neben diesen Münzsystemen bestand noch die Hamburger Bankvaluta als Rechnungswährung.

² Vgl. die Nachweisung in den Drucksachen des Reichstags Nr. 73 (StenB. I. LegPer. Sess. 1870 Bd. 3 S. 303 [Anlagen]).

³ Vgl. die Übersicht in Anl. 1 der Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichsfassenscheinen, Drucksachen des Reichstags Nr. 70 (StenB. II. LegPer. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 265 [Anlagen]).

Umlauf. Die Klage über die sog. „wilden Scheine“, welche außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nur schwer und mit Verlust anzubringen waren und deren sich doch niemand erwehren konnte, war allgemein. Hierzu kam noch das vergleichsweise freilich nicht sehr beträchtliche Papiergeld, welches auf Grund besonderer Konzessionen von Eisenbahngesellschaften, Kommunen und anderen Korporationen ausgegeben war⁴. Die Masse der umlaufenden papiernen Wertzeichen wurde aber seit Mitte der fünfziger Jahre in immer steigendem Umfange vermehrt durch die Banknoten. Zwar hatte die im Jahre 1846 in Preußen aus der ehemaligen königlichen Bank (einer reinen Staatsbank) erwachsene, im Jahre 1856 mit unbeschränktem Notenrecht ausgestattete Preussische Bank⁵ sich zufolge ihrer Leistungen in den großen Krisen von 1857, 1866 und 1870 mehr und mehr zu einer Zentralnotenbank für den größten Teil Deutschlands entwickelt, neben welcher die in den alten Provinzen Preußens bestehenden neun Privatnotenbanken mit ihrer je auf 1 Mill. Taler beschränkten Notenausgabebefugnis

⁴ So die Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft und der Stadt Hannover (nach W. Wagner, Zettelbankpolitik S. 725, in den Jahren 1870/73 etwa 1770 000 M.).

⁵ Vgl. Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (PrGSBl. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 und G. v. 7. Mai 1856 (daf. S. 342).

kaum in Betracht kamen. Indessen hatten daneben die übrigen deutschen Souveräne von der Befugnis, Notenprivilegien zu erteilen, in sehr reichlichem, oft das durch ihr Staatsgebiet bedingte Maß weit überschreitendem Umfange Gebrauch gemacht. Die Versuche Preußens, sich durch Verbote gegen den Umlauf solcher fremden Noten zu schützen⁶, hatten, zumal in Mitteldeutschland, wo die betreffenden Gebiete im Gemenge lagen, bei den vielfachen wechselseitigen Verkehrsbeziehungen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. So hatte sich der Umlauf der (durch Vorrat) ungedeckten Noten in Deutschland von etwa 15 Mill. M zu Anfang der fünfziger Jahre, abgesehen von Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, durchschnittlich im Jahre 1867 auf 202 296 000 M, im Jahre 1870 auf 342 543 000 M, im Jahre 1873 auf 400 284 000 M gesteigert⁷. Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf in Deutschland einschließlich Bayerns 448 159 000 M und Ende 1873 der gesamte Notenumlauf 1 352 548 000 M, wovon 426 808 000 M ungedeckt⁸. Mehr als 140 Arten

⁶ G. v. 14. Mai 1855 (PrGBI. S. 308), v. 25. Mai 1857 (PrGBI. S. 440), B. v. 22. April 1869 (PrGBI. S. 561) — sämtlich auch auf fremdes Papiergeld bezüglich.

⁷ Vgl. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1875) S. 4. Thormart, „Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880“ in Conrad, Jahrb. für Nationalökonomie, Band 41 S. 193 ff.

⁸ Vgl. die Übersicht bei Soetbeer S. 2a.

papierner Wertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — befanden sich im Jahre 1873 im Deutschen Reiche im Umlauf⁹.

Einem solchen Zustande ein Ende zu machen, wurde als eine der ersten Aufgaben des neu geeinigten Deutschland erkannt. Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867¹⁰ rechnet in Art. 4 zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten:

- „3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
- 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ —

Vorschriften, welche sich in der am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Deutschen Bundes¹¹ und in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871¹² wiederholen.

Man schritt zunächst dazu, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten und des Papiergeldes vorzubeugen. Das (einstweilen nur

⁹ Vgl. das. S. 5.

¹⁰ BGVl. S. 1.

¹¹ BGVl. 1870 S. 627, 650, 654; 1871 S. 9.

¹² BGVl. S. 63.

bis zum 1. Juli 1872 geltende) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870¹³ machte (im § 1) die Erwerbung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten von einem (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetze¹⁴ abhängig. Das gleiche Erfordernis wurde für gewisse Erweiterungen der bisherigen Privilegien eingeführt (§§ 2, 3)¹⁵. Zugleich wurde die Kündigung der letzteren erleichtert (§ 4)¹⁶. In ähnlicher Weise ließ das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870¹⁷ die fernere Ausgabe

¹³ RGBl. S. 51. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten (§ 6). Dasselbe ist durch Art. 80 II, 1 der Verfassung des Deutschen Bundes und durch § 2 des G. v. 16. April 1871 (RGBl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt, und zwar ist es in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern nach den betreffenden Vereinbarungen sowie dem G. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen, wo sich die Preussische Bank bereits im Sommer 1871 niederließ (s. G. v. 4. Juli 1871 — GBl. für Elsaß-Lothringen S. 3), ist das Gesetz nicht eingeführt.

¹⁴ Rgl. § 1 Abs. 1 des BankG. v. 14. März 1875 (unten C I).

¹⁵ Rgl. § 1 Abs. 1, §§ 47, 49 Nr. 1 das.

¹⁶ Rgl. § 44 Nr. 7, § 46 Abs. 1 das.

¹⁷ RGBl. S. 507. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten und demnächst, wie das G. v. 27. März 1870, zum Gesetz des Deutschen Bundes bzw. zum Reichsgesetz erklärt, in Baden und Südhessen aber schon am

oder Gestattung der Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden Bundesgesetzes zu (§ 1). Lediglich der Ersatz des zurzeit umlaufenden Papiergeldes (nach stattgefunderer Einziehung) durch neue Wertzeichen gleichen oder höheren Nennwertes wurde gestattet (§ 2).

Nachdem diese Sicherheitsmaßregeln getroffen waren, wandte sich das Reich in positiver Weise der Münzreform zu. Schon mittels Vertrages vom 13. Juni 1867¹⁸ war der Münzvertrag mit Österreich und Liechtenstein mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Im Juni 1870 hatte der Bundesrat beschlossen, durch einen Ausschuß eine „Enquete über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse“ zu veranstalten. Zugleich wurde eine Zusammenstellung von Erwägungen und Fragen, welche zum

1. Januar 1871 (in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872) in Kraft getreten. Eine zeitliche Schranke der Wirksamkeit des Gesetzes wurde (abweichend von dem Banknotengesetze v. 27. März 1870) nicht aufgenommen. Die Beschränkung sollte gelten „bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld“ (Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung).

¹⁸ PrGBL. 1867 S. 1801. Wegen Einlösung der österreichischen Vereinstaler übernahmen die Regierungen nur eine bedingte Verpflichtung. Vgl. unten S. 12 ff.

Teil die leitenden Gesichtspunkte der späteren Münzreform erkennen lassen, den Regierungen mitgeteilt und veröffentlicht¹⁹. Der im Juli 1870 ausbrechende Krieg brachte eine Verzögerung dieser Tätigkeit mit sich. Im Oktober 1871 wurde indessen vom Reichskanzler dem Bundesrat ein „Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen“ nebst Motiven vorgelegt, welcher nach einigen Änderungen am 5. November 1871 an den Reichstag gelangte²⁰. Das hieraus hervorgegangene Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, wurde unterm 4. Dezember 1871 publiziert²¹. Dasselbe enthält bereits den entscheidenden Schritt zur Goldwährung, indem es die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu zehn und zwanzig Mark, sowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen anordnet, den Reichskanzler zur Einziehung der bis-

¹⁹ Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) S. 9.

²⁰ Die erste Beratung fand in der 19. und 20. Sitzung des Reichstags, am 11. und 13. November 1871, die zweite in der 23. und 24. Sitzung, am 17. und 18. November, die dritte (Schluß-)Beratung am 21. und 23. November in der 26. und 28. Sitzung statt. (StenV. I. LegBer. II. Sess. 1871 Bd. 1 S. 226 ff., 251 ff., 317 ff., 341 ff., 418 ff., 453 ff.)

²¹ RGBl. S. 404. Das Gesetz ist durch G. v. 15. Nov. 1874 (RGBl. S. 131) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Vgl. unten A I Anm. 2 S. 52. Wegen Helgoland s. ebenda.

herigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten ermächtigt, die fernere Ausprägung von anderen Goldmünzen sowie aller groben Silbermünzen untersagt und den neuen Reichsgoldmünzen, nach dem Wertverhältnis wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 von Gold zum Silber, die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt. Die Ausprägung der Goldmünzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesrats bzw. des Reichskanzlers übernimmt nach dem Gesetze das Reich selbst²². Am 21. Februar 1873 ging dem Bundesrate, unterm 18. März 1873 dem Reichstage (unter verändertem Titel) der Entwurf des Münzgesetzes nebst Motiven zu, welcher hier mit zahlreichen Änderungen zur Annahme²³ gelangte und demnächst als

²² Vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 1 ff., Helfferich, Reform des d. Geldwesens (Leipzig 1898) I S. 156 ff. Hinsichtlich der Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten s. Münzgef. v. 1. Juni 1909 § 13 (unten A I S. 74). Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen bestimmt die Bef. des Reichskanzlers v. 27. Juli 1885 § 1 V C (RGBl. S. 263).

²³ 1. Beratung in der 10. und 11. Sitzung v. 28. und 29. März; 2. Beratung in der 17., 20. und 21. Sitzung v. 22., 25. u. 26. April; 3. Beratung in der 28., 29. und 59. Sitzung v. 6. Mai, 8. Mai u. 23. Juni 1873. (StenB. I. LegPer. IV. Session 1873 Bd. 1 S. 117 ff., 316 ff., 343 ff., 521 ff., 557 ff., Bd. 2 S. 1352 ff.)

„Münzgesetz vom 9. Juli 1873“ publiziert ist²⁴. Der Zweck desselben war nach den Motiven²⁵ „im Anschlusse an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesamte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Übergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne“. Im Reichstag kam indessen noch ein Artikel (2) hinzu, wonach außer den Doppelkronen und Kronen auch ein goldenes Fünfstück auszuprägen war, das sich aber nicht bewährt hat und laut Gef. v. 1. Juni 1900 (RGBl. S. 250) wieder außer Kurs gesetzt ist. Im übrigen ordnet das Gesetz die Ausprägung von Reichs-Scheidemünzen an (nämlich Silbermünzen zu 5, 2, 1 M, 50 und 20 Pf., Nickelmünzen zu 10 und 5 Pf., zu welchen nach dem Gesetze vom 1. April 1886²⁶ noch eine Nickelmünze zu 20 Pf., nach dem Gesetze vom 19. Mai 1908 eine Silbermünze zu 3 M sowie eine Nickelmünze zu 25 Pf. trat²⁷, und Kupfer-

²⁴ RGBl. S. 233. Das Gesetz ist auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Wegen Helgoland s. A I Anm. 2 S. 52.

²⁵ Aftenstück Nr. 15 in den StenB. des Reichstags Bd. 3 S. 70 ff. (Anlagen).

²⁶ RGBl. S. 67 (unten A I Anm. 4 S. 52).

²⁷ RGBl. S. 212 (unten A I Anm. 4 S. 53).

münzen zu 2 und 1 Pf.), deren Charakter als solcher sich in der beschränkten Annahmepflicht im Privatverkehr sowie in der geordneten Umtauschverpflichtung des Reichs ausdrückt. Die Münzen zu 20 Pf. sind außer Kurs gesetzt durch Gef. v. 1. Juni 1900 (s. oben). Als gesetzliches Zahlungsmittel wurde außer den Reichsgoldmünzen einstweilen nur noch eine Reihe von Landesmünzen deutschen Gepräges zugelassen, welche jetzt sämtlich kraft der in dem Gesetze wiederholten Vollmacht auf Rechnung des Reichs eingezogen sind, während das Verbot der Ausprägung von anderen als Reichsmünzen verallgemeinert ist. Hinsichtlich der Herstellung der Münzen ist zwar das in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 angenommene System festgehalten. Aber es ist außerdem die Ausprägung von Goldmünzen (Doppelkronen) auf Privatrechnung (gegen Entrichtung einer mäßigen Prägegebühr) zugelassen, welche inzwischen in den Händen der Reichsbank eine große Ausdehnung gewonnen hat. Für die dauernde Aufrechterhaltung der Vollwertigkeit ist durch die Vorschrift gesorgt, daß Goldmünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung das gesetzlich festgesetzte Passiergewicht eingebüßt haben, und Reichs-Scheidemünzen, welche in gleicher Veranlassung erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, für Rechnung des Reichs eingezogen werden sollen. Ausländische Münzen können durch den Bundesrat nicht nur außer Kurs

gesetzt, sondern es kann auch, wie in mehreren Fällen, namentlich (z. B. 1888) auch hinsichtlich der fremden Scheidemünzen (mit gewissen Ausnahmen) geschehen, ihr Umlauf ganz verboten werden.

Eine Ergänzung des Münzgesetzes ist noch vor Eintritt der Reichswährung durch das Gesetz vom 20. April 1874, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, erfolgt²⁸. Durch dasselbe ist die Bestimmung des Münzgesetzes, wonach die nicht speziell in Art. 15 aufgeführten Münzen mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren, hinsichtlich der fast ausschließlich in Deutschland befindlichen, bis zum Ablauf des Jahres 1867 (im Betrage von 31 115 849 Talern = 93 347 547 M) geprägten österreichischen Vereinstaler außer Anwendung gesetzt und diesen einstweilen ihre bisherige Stellung in unserem Geldsystem gewährt. Ihre Außerkurssetzung konnte danach nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Der Bundesrat ist jedoch durch Gesetz vom 28. Februar 1892 (RGBl. S. 315) ermächtigt

²⁸ RGBl. S. 35. Vgl. oben Anm. 18. Die Entscheidung, wie die fraglichen Münzen schließlich aus dem deutschen Verkehr entfernt werden sollen, blieb damals noch offen. Vgl. StenB. des Reichstags S. 757 ff., Soetbeer, a. a. O. S. 174 ff. Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857, Straßburg 1894 S. 53 ff.

worben, die Außerkurssetzung der österreichischen Taler in Deutschland anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen²⁹. Dieselbe ist erfolgt laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1900 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901³⁰. [Für Österreich-Ungarn ist die Außerkurssetzung der österreichischen Vereinstaler und Doppeltaler durch die Verordnungen der Finanzminister vom 12. und 19. April 1893 erfolgt.]

In den Jahren 1892, 1893 und 1894 wurden in drei Raten von je M 8 666 667 zusammen M 26 000 001 österreichische Vereinstaler und Doppeltaler auf Grund eines mit dem Deutschen Reiche getroffenen Abkommens vom 20. Februar 1892 von Österreich gegen Erstattung des Werts in österreichischen Noten, der Taler zu 1½ Fl. ö. W. gerechnet, zur Einschmelzung übernommen.

Einen weiteren Schritt hat das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873³¹, getan, wonach der Bundesrat befugt ist, zu bestimmen, daß die Eintalerstücke deutschen Gepräges, sowie die oben erwähnten österreichischen Vereinstaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen unter Berechnung

²⁹ Vgl. unten A I Anm. 31 S. 76 ff.

³⁰ RGBl. S. 1013. (Unten A I a. a. O.)

³¹ RGBl. S. 3. StenV. II, RegPer. III. Session 1875/76 Bd. 1, S. 665 ff., 736 ff. (28. und 30. Sitzung vom 15. und 17. Dez. 1875).

des Talers zu 3 M in Zahlung anzunehmen sind. Es konnte also statt der Außerkurssetzung der Mittelweg einer ausdrücklichen Herabsetzung der Taler zu Scheidemünzen eingeschlagen werden. In dessen ist die Münzreform bei Erteilung dieser Vollmacht stehen geblieben. Ein Gebrauch davon ist nicht gemacht worden. Auch ist seit Mai 1879 der Verkauf von Silbermünzen (der Rest der Silberbarren ist später noch abgestoßen worden) für Rechnung des Reichs wegen der fortwährend steigenden Entwertung des Silbers auf dem Weltmarke eingestellt. Unsere Währung blieb daher einstweilen noch eine hinkende („Etalon boiteux“). Sie ist erst vollendet durch die inzwischen erfolgte vollständige Einziehung der Taler.

Wie sehr sich auch das Münzgesetz im großen und ganzen bewährt hat, so hatten die damit gesammelten Erfahrungen doch einige Mängel ergeben. Die Beseitigung dieser Mängel war das Ziel des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900³². Dasselbe vereinigt aus Zweckmäßigkeitsrücksichten mehrere Abänderungen der geltenden Münzgesetze ohne inneren

³² RGBl. S. 250. GesEntw. Nr. 403 b. Druckf. d. Reichstags, X. LegPer. I. Sess. 1898/1900. 1. Beratung in der 115. Sitzung v. 4. Dez. 1899; 2. Beratung in der 165. Sitzung v. 12. März 1900; 3. Beratung in der 201. Sitzung v. 20. Mai 1900. (StenB. S. 3201 ff., 4608 ff., 8733 ff. Ver. d. XVIII. Komm. Nr. 565 b. Druckfachen.) Vgl. unten A I Anm. 4 S. 52 ff., Anm. 12 S. 59 ff., Anm. 19 S. 69 ff., Anm. 28—30 S. 74 ff.

Zusammenhang. So die Beseitigung des goldenen Fünfmartstücks, des Zwanzigpfennigstücks aus Silber und des Zwanzigpfennigstücks aus Nickel — Münzen, welche sich im Verkehr nicht einzubürgern vermocht haben —, ferner die Erhöhung des Höchstbetrags der Reichsilbermünzen von 10 auf 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung, die Wiederzulassung der Ausprägung silberner Denkmünzen und die Abschaffung des besonderen Münzgewichts. Bei weitem die wichtigste dieser Maßregeln ist die Erhöhung der Kopfquote der Silbermünzen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die vorhandenen Reichsilbermünzen den Bedarf des Verkehrs bei weitem nicht zu decken vermochten, daß letzterer vielmehr, obschon widerwillig, fortschreitend zur Aufnahme von Talern genötigt gewesen ist. Die Taler aber mit ihrer gesetzlichen Zahlkraft, trotz der auch für sie in wenig geringerem Grade als bei den Reichsilbermünzen infolge Sinkens des Silberpreises eingetretenen Wertsverminderung³³, und in ihrem Mißverhältnis zum geltenden Dezimalsystem bildeten immerhin eine Anomalie in unserm Münzsystem, welche nach den bisherigen Münzgesetzen nur langsam verschwinden konnte. Indem nun das neue Gesetz Art. IV Abs. 3 vorschreibt, daß zu den durch die Erhöhung der Kopfquote vermehrten Neuprägungen nur Landes-

³³ Es handelte sich bei 3 M bzw. einem Taler und einem Silberpreis von 80 M per kg um einen Unterschied von etwas über 13 Pf. zwischen beiden Arten von Münzen.

silbermünzen (d. s. eben nur noch Taler) verwendet werden dürfen, beschleunigte es die Einziehung der Taler dergestalt, daß sie in wenigen Jahren verschwunden sind.

Erst hiermit kann die Münzreform als vollendet gelten³⁴. Zweifellos hat Deutschland im Auslande an Kredit gewonnen, wenn nicht nur der größere Teil, sondern — bis auf den notwendigen Betrag an Scheidemünzen — der ganze Metallvorrat der Reichsbank wie derjenige der Bank von England in Gold besteht und wenn nicht nur, wie bisher durch den kulanten Geschäftsgebrauch, sondern durch das Gesetz die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß in Deutschland die Einlösung der Noten und die Erfüllung von Verbindlichkeiten überhaupt in Silber, d. h. in Talern, wie es früher gestattet war, erfolgt. Ebendeshalb aber stieß der Gesetzentwurf im Reichstage auf hartnäckige Opposition, und es ist dieser gelungen, den Gesetzentwurf wenigstens in einem Punkte nicht unerheblich abzuändern. Der Entwurf wollte — nach der auch in der Reichstagskommission noch gebilligten Gestalt des Art. IV Abs. 3 — so viel Taler einziehen und veräußern, als die entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinn Deckung

³⁴ Vgl. Helfferich, Der Abschluß der d. Münzreform, Berlin 1899. Indessen sollte nach einem Beschlusse des Reichstags in dritter Beratung damit eine Stellung zur Währungsfrage nicht eingenommen werden (s. StenB. S. 5743 ff.).

finden. Damit sollte nicht bloß, wie das Münzgesetz von 1873 es wollte, durch Einziehung von einer dem Werte nach gleichen Menge der umlaufenden Taler einer Verschlechterung des Gesamtgeldumlaufs (Steigerung der Münzschuld) vorgebeugt, sondern es sollte auch die Gelegenheit benutzt werden, in Höhe des bei der Umprägung von Talern in (um 10 Proz. minderwertige) Reichsilbermünzen entstehenden Gewinns — also ohne Schaden für die Reichskasse — Gold anzukaufen und so, wenngleich in geringem Maße, die Golddeckung der Banknoten zu stärken³⁵. Nach dem vom Reichstage angenommenen Antrag (Herold) mußte beides unterbleiben, obwohl jede Neuprägung nach der endgültigen Gestalt des Abf. 3 den Nennwert des Silberumlaufs um $11\frac{1}{2}$ Proz. des umgeprägten Talerbestandes abzüglich der Kosten der Neuprägung vermehrte.

Eine den Bedarf übersteigende Vermehrung des Silberumlaufs war gleichwohl nicht zu befürchten, da sich auch die erhöhte Kopfquote von 15 M als unzureichend erwies und die Durchführung der Talerumprägung sich bis in das Jahr 1909 hinein erstreckte.

Eine von der Regierung beabsichtigte Änderung des Mischungsverhältnisses der Fünfzigpfennigstücke³⁶ und damit praktischere Gestaltung dieser

³⁵ Vgl. Anl. A zum KommB. (s. oben Anm. 32).

³⁶ GesEntw. f. Nr. 280 b. Druckf. d. Reichstags R o d, Münzgesetzgebung. 6. Aufl.

Münze scheiterte an dem Versuche der Mehrheit des Reichstags, durch Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes zur Neuprägung von Dreimarkstücken (als Scheidemünze) an Stelle des angeblich allgemein beliebten Talers zu nötigen. Trotz mancher Bedenken und obwohl eine vom Reichsschatzamt veranlaßte Umfrage in Verkehrskreisen eine starke Mehrheit gegen die Ausprägung von Dreimarkstücken ergeben hatte, sind diese durch einen Abänderungsantrag aus dem Reichstage in das Münzgesetz vom 19. Mai 1908 (RGBl. S. 212)³⁷ eingeführt, nach dem die verbündeten Regierungen mittels dessen Einbringung die von jenem gebilligte Ausprägung von Fünf- und zwanzigpfennigstücken aus Nickel und die Erhöhung der Silberkopffquote auf 20 M vorgeschlagen hatten.

Seit Mitte Januar 1905 sind Fünfzigpfennigstücke mit der Bezeichnung als $\frac{1}{2}$ Mark und schärferem Rand ausgegeben.

Die Ausprägung von Goldmünzen hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht.

XI. LegVer. I. Session 1903/04. KommB. Nr. 425 daf. 1. Ber. v. 12. April, 2. Ber. v. 7. Juni, 3. Ber. v. 14. Juni 1904. Resol. (Blatt) 14. Juni, 15. Juni 1904 (StenB. S. 2004 ff., 2991 ff., 3116 ff., 3146).

³⁷ GesEntw. f. Nr. 797 b. Druckf. d. Reichstags XII. LegVer. I. Sess. 1907/08. KommB. Nr. 860 daf. 1. Ber. v. 31. März, 2. Ber. v. 1. Mai, 3. Ber. v. 7. Mai 1908 (StenB. S. 4496 ff., 4962 ff., 5217 ff.).

Nach den neuesten, dem Reichstage zufolge § 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1871 zugefertigten „Übersichten aus dem deutschen Münzwesen“³⁸ waren den Münzstätten bis Ende März 1908 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen 475 312,4 kg Feingold — in deutschen Landesgoldmünzen, Gold in Barren und fremden Goldmünzen — auf Reichsrechnung, einschließlich 2216,8 kg aus M 6 226 015 in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen, zugegangen. Daneben hat die Reichsbank von ihrer Errichtung ab bis zum 31. Dezember 1908 in ausländischen Münzen und Barren, teils vom Reich, hauptsächlich aber von Privaten erworben M 3 750 041 416, von denen sie für eigene (private) Rechnung M 3 105 012 626 in Reichsgoldmünzen ausprägen ließ.

Ausgeprägt sind nach der im RAnz. v 8. Juni 1909 veröffentlichten Übersicht bis Ende Mai 1909

in Doppelkronen . . .	M 3 819 691 020
in Kronen	„ 737 152 200

zusammen: M 4 556 843 220³⁹

Davon sind wieder eingezogen:

³⁸ Anlage X zur „Übersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Rechnungsjahr 1907“.

³⁹ Außerdem sind an halben Kronen bis Mitte März 1878 M 27 969 925 geprägt, von denen M 24 249 855 wieder eingezogen, der Rest von M 3 720 070 außer Kurs gesetzt worden ist.

an Doppelkronen . . .	Mark 33 228 300
an halben Kronen . . .	„ 48 072 360
	zusammen: Mark 81 300 660

bleiben an Doppelkronen M 3 786 462 720, an Kronen M 689 079 840, zusammen M 4 475 542 560.

Daß die Kronenausprägung (wie die Ausprägung kleiner Goldmünzen in fast allen Ländern mit ähnlichem Münzsystem) eine weit geringere ist, hat seine Ursache nicht bloß in den größeren Kosten und der gesteigerten Abnutzung, sondern trägt auch dem Umstande Rechnung, daß die Kronen allzu bereitwillig vom Verkehr festgehalten werden und die Banknotendeckung bei der Reichsbank vermindern. In dessen ist nach dem Antrage der Kommission eine Resolution im Reichstage von 1900 angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, bei Neuausprägung von Goldmünzen auf eine vermehrte Ausprägung von Kronen hinzuwirken⁴⁰. Diese ist denn auch erfolgt. Der Begehr nach Kronen hat sich durch die inzwischen erfolgte Ausgabe von Reichskassenscheinen zu 10 M vermindert⁴¹.

Zur Ausprägung von Reichsilbermünzen waren den Münzstätten bis Ende März 1908 an Landesilbermünzen und an Barren aus solchen Münzen 4639 854,7 kg Feinsilber überwiesen und außerdem 350 484,01 kg, welche sich bei der Ein-

⁴⁰ Ber. d. XVIII. Komm. d. Reichstags, X. Leg. Per. I. Sess. 1898/00 S. 15.

⁴¹ Vgl. unten S. 24 und B I Anm. 3 S. 125.

Schmelzung von 30231184,6 M Zwanzigpfennigstücken, von 41876892,5 M Fünfzigpfennigstücken alten Gepräges und von 113830,7 M anderer nicht mehr umlaufsfähiger Reichsilbermünzen behufs Umprägung ergeben haben.

Ausgeprägt sind bis Ende Mai 1909 und bleiben nach Wiedereinziehung oder Außerkurssetzung von M 100816163 der verschiedenen Sorten im Umlauf

in Fünfmartstücken . . .	M 253 067 330
„ Dreimartstücken . . .	„ 32 159 139
„ Zweimartstücken . . .	„ 300 840 502
„ Einmartstücken . . .	„ 281 875 685
„ Fünfzigpfennigstücken . . .	<u>92 168 325</u>

zusammen: M 960 110 981

Von den Nickelmünzen sind bis Ende Mai 1909 ausgeprägt und nach Einziehung oder Außerkurssetzung von M 5997662 im Umlauf

Zehnpfennigstücke	M 59 356 599
Fünfpfennigstücke	„ 29 765 353

zusammen: M 89 121 952

An Kupfermünzen sind

geprägt M	20 506 465
wieder eingezogen „	<u>19 446</u>
bleiben M	20 487 019.

Der Bestand des Reichs an Silberbarren, welcher Ende 1883 noch 188936,764 Pfund fein betrug, ist verkauft bzw. verwendet. Nach Durchführung der Talerumprägung und Erschöpfung des hieraus hervorgehenden Prägematerials ist das Reich selbst

Käufer von Silberbarren geworden, deren es für seine Neuprägungen gemäß § 8 des Münzgesetzes von 1909 bedarf.

Durch das Münzgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) sind auf Wunsch des Reichstags die bisher das Münzwesen regelnden Gesetze unter Ausscheidung des veralteten zusammengefaßt und übersichtlich geordnet⁴².

In den deutschen Schutzgebieten ist die Reichsmarkrechnung mit gewissen Modifikationen durch verschiedene Verordnungen der Gouverneure vom Jahre 1886 ab eingeführt und im Jahre 1905 einheitlich geregelt worden, ausgenommen in Deutsch-Ostafrika und Kiautschou. In Deutsch-Ostafrika besteht Rupienwährung auf Goldbasis. In Kiautschou ist das von alters her bestehende chinesische Geldwesen unverändert geblieben⁴³.

Das (jetzt aufgehobene) Münzgesetz v. 9. Juli 1873 hatte in seiner Schlußbestimmung (Art. 18) zugleich die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens weiter vorbereitet. Hinsichtlich des Staatspapiergeldes war vorgeschrieben, daß dasselbe spätestens bis zum 1. Januar 1876 eingezogen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufgerufen werden sollte. Dagegen war die Richtung, welche alles Staatspapiergeld durch Banknoten, die allerdings manche Vorzüge haben⁴⁴, ersetzen wollte,

⁴² Vgl. unten A I Anm. 1 S. 51.

⁴³ Vgl. unten A VI S. 109 ff.

⁴⁴ Vgl. Raffe in Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 512 ff.

nicht durchgedrungen. Das Gesetz kündigte vielmehr die Ausgabe von Reichspapiergeld nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes an, welches auch über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen sollte.

Die hierin enthaltene Zusage zu verwirklichen, war das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen⁴⁵, bestimmt. Danach ist die Vorschrift wiederholt, daß kein Bundesstaat anders als auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf (§ 8). An Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ist das Reichspapiergeld (Reichskassenscheine), zu dessen Annahme im Privatverkehr niemand gezwungen ist, zu vorsichtig limitiertem Betrage ausgegeben, welches bis auf den unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungsziffer (demselben Maßstabe, nach welchem sie zu den Lasten des Reiches beitragen) verteilten Normalbetrag von 120 Mill. M (übereinstimmend mit dem Betrage des Reichskriegsschages)⁴⁶ aus den von den Staaten

⁴⁵ RGHl. S. 40 (unten B I S. 124). 1. Beratung im Reichstage v. 26. März, 2. Ber. v. 28. März und 18. April, 3. Ber. v. 22. April 1874. (StenB. II. LegBer. I. Session 1874 Bd. 1 S. 597 ff.; Bd. 2 S. 923 ff., 1026 ff.)

⁴⁶ G. v. 11. Nov. 1871 (RGBl. S. 409), B. v. 22. Jan. 1874 (RGBl. S. 9).

behufs Einziehung ihres überschießenden Papiergeldes empfangenen, spätestens bis zum 31. Dezember 1890 zurückzuerstattenden Vorschüssen wieder einzuziehen war. Die Ausgabe erfolgte ursprünglich in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. Das Gesetz vom 5. Juni 1906 brachte dazu den Abschnitt zu 10 M, beseitigte aber die Scheine zu 20 und 50 M, um für die damals eingeführten kleinen Reichsbanknoten Platz zu schaffen. Und zwar ist die Ausgabe der Abschnitte zu 5 M jetzt auf 30 Mill., derjenigen zu 10 M auf 90 Mill. M bemessen⁴⁷.

Nach der letzten über die Ausführung des Gesetzes veröffentlichten Übersicht⁴⁸, welche bis Ende März 1892 reicht, sind von dem Landespapiergeld im Gesamtbetrage von 184 298 529 M eingezogen und vernichtet: 183 148 967 M. Von den zum Maximalbetrage von 54 889 941,72 M nach § 3 des Gesetzes zu gewährenden Vorschüssen sind auf die Reichshauptkasse angewiesen worden: M 54 123 567,14, die bis zum 31. Dezember 1890, dem gesetzlich bestimmten Termin, zurückgezahlt waren. Infolge dieser Rückzahlungen sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet 54 123 565 M. — Inzwischen sind übrigens in den Jahren 1882 und 1883 neue Scheine ausgegeben und die Scheine alter Ausgabe bis auf einen geringen Rest eingezogen, bezüglich dessen das Gesetz vom 21. Juli

⁴⁷ Bgl. unten B I Anm. 3, 6 S. 125, 126 C I Anm. 5 S. 139.

⁴⁸ Bericht der Reichsschulden-Komm. v. 16. Mai 1893, IX. LegPer. 1. Sess. 1893, Drucksache Nr. 16.

1884⁴⁹ bestimmt, daß diese Scheine vom 1. Juli 1885 ab nur noch bei der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst werden. Die Abschnitte zu 50 M der neuen Emission sind seit 1899 durch einen anderen Typus ersetzt.

Das zur Herstellung von Reichskassenscheinen (tatsächlich auch von Reichsbanknoten) verwendete sog. Wilcoxpapier ist in dem Gesetze vom 26. Mai 1885⁵⁰ durch Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmungen geschützt.

Den Schluß der großen Reform machte die Regelung des Banknotenwesens. Die Wirksamkeit des oben erwähnten Gesetzes vom 27. März 1870 war durch das Gesetz vom 16. Juni 1872 bis zum 30. Juni 1873, ferner durch Gesetz vom 30. Juni 1873 bis zum 31. Dezember 1874, endlich durch Gesetz vom 21. Dezember 1874⁵¹ Art. I bis zum 31. Dezember 1875 verlängert worden. Das letztgedachte Gesetz enthielt aber noch weitere Vorschriften. Schon vorher hatte nämlich der bereits angeführte Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen seien und daß von da ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen, welche auf

⁴⁹ RGBl. S. 172. Unten B II S. 132.

⁵⁰ RGBl. S. 165. Unten B III S. 133.

⁵¹ RGBl. S. 169; hzw. RGBl. S. 159; hzw. RGBl. S. 193.

Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 M lauten; er hatte diese Bestimmung auch auf die von Korporationen ausgegebenen Scheine ausgedehnt. Zur Ausführung und in teilweiser Verbesserung dieser Vorschriften wurde nun in dem Gesetze vom 21. Dezember 1874 eine staffelweise Einziehung der kleinen Notenabschnitte in der Weise angeordnet, daß schon vom 1. Juli 1875 ab Banknoten von 50 M und darunter nicht mehr ausgegeben werden sollten. Auch wurden die Banken verpflichtet, dem Reichskanzler bis spätestens den 30. Juni 1875 nachzuweisen, daß sie alle zur rechtzeitigen Einziehung ihrer nicht jener Vorschrift des Art. 18 entsprechenden Banknoten erforderlichen Schritte getan hätten; überdies haben sie monatlich Nachweisungen über die umlaufenden, die in den Bankkassen befindlichen und die nach erfolgter Einlösung vernichteten Noten zur Veröffentlichung einzureichen⁵². Hiermit war die Vorbereitung des Bankgesetzes abgeschlossen. Bereits im Juli 1874 war indessen der im Reichskanzleramte ausgearbeitete Entwurf eines solchen in die Öffentlichkeit gelangt,

⁵² Diese letztere Vorschrift besteht noch jetzt. Vgl. unten C I S. 146. Daß der völlige Ausschluß kleinerer Noten unbeschadet des metallischen Charakters unserer Währung wohl einer Modifikation auch im Interesse des Goldvorrats der Reichsbank fähig war, zeigt das Gef. betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 M v. 20. Februar 1906 (RGBl. S. 318). Vgl. a. a. O. S. 139.

welcher, von der Errichtung einer Reichsbank (Zentralnotenbank) absehend, lediglich durch Unterwerfung der bestehenden Notenbanken unter ein verwickeltes System von Normalstatuten allmählich eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens anbahnen wollte und namentlich auch eine Notensteuer von 1 Proz. jährlich für alle ungedeckten Noten, außerdem eine Abgabe von 4 Proz. für alle über einen fest bestimmten Betrag ausgegebenen ungedeckten Noten vorsah. Obgleich dieser Entwurf in der Literatur und in anderen öffentlichen Kundgebungen sogleich lebhaften Widerspruch fand, wurde derselbe doch in im wesentlichen unveränderter Gestalt am 5. November 1874 nebst Motiven dem Reichstage vorgelegt. Aber schon bei der ersten Beratung in der 11. bis 13. Sitzung vom 16. bis 18. November⁶⁸ gab sich das allgemeine Verlangen nach einer Reichsbank (mit vielseitigen Obliegenheiten im öffentlichen Interesse) nachdrücklich kund. Die Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, vertagte sich daher sofort nach ihrer Konstituierung mit dem Beschlusse, daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei, und nahm ihre Beratungen erst nach Eingang einer entgegenkommenden, von

⁶⁸ Aktenstück Nr. 27 — StenB. a. a. D. Bd. 3 S. 648 und StenB. II. LegVer. II. Session 1874 Bd. 1 S. 149 ff., 175 ff., 203 ff.

einem entsprechenden Programm begleiteten Rückäußerung der verbündeten Regierungen wieder auf, indem ein Mitglied aus formellen Gründen jenes die Einführung der Reichsbank enthaltende Programm als revidierten Bankgesetzentwurf zum Gegenstand eigener Anträge machte. Das Resultat war die Annahme mit einigen Änderungen. Nach Erstattung eines eingehenden Berichts seitens der Kommission⁵⁴ beriet das Plenum in der 52. bis 55. Sitzung vom 25. bis 28. Januar 1875 in der zweiten Lesung⁵⁵ und nahm am 30. dess. Mts. in der 57. (Schluß)-Sitzung der Session den nur in einzelnen Punkten modifizierten Entwurf mit erheblicher Mehrheit an⁵⁶, welcher darauf als „Bankgesetz vom 14. März 1875“ publiziert wurde⁵⁷.

Dasselbe beruht auf einer Vermittelung des Zentralbanksystems mit der in den bestehenden Verhältnissen wurzelnden Bankenvielheit. Es sollte zu-

⁵⁴ Aktenstück Nr. 195, StenB. a. a. D. Bd. 4, S. 1147 ff. (Anl.).

⁵⁵ StenB. a. a. D. Bd. 2, S. 1265 ff., 1291 ff., 1329 ff., 1364 ff.

⁵⁶ StenB. a. a. D. S. 1435 ff.

⁵⁷ RGBl. S. 177. — Unten C I. — Näheres über die Geschichte des Bankgesetzes s. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 5 ff. W. Loß, Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes v. 14. März 1875, Leipzig 1888. Helfferich, Reform d. d. Geldwesens, Leipzig 1898. Bd. I S. 276 ff. Die Reichsbank 1876—1900, Berlin 1901. S. 5 ff.

nächst auf eine Reihe von Jahren ein von den wesentlichsten Übelständen befreiter Übergangszustand geschaffen werden, um sodann auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eine einheitliche Regelung herbeizuführen: Neue Notenprivilegien können nur durch ein Reichsgesetz erteilt werden (§ 1). Die Reichsbank erscheint, jedoch in gemäßigttem Sinne, als die Zentralnotenbank Deutschlands. Ihre wesentlich wirtschaftliche, verkehrspolitische Bestimmung, auf welcher ihre Sonderrechte und Pflichten⁵⁸ beruhen, zeigt sich neben der Bezeichnung ihrer öffentlichen Aufgabe (BankG. § 12) hauptsächlich in der auch durch ihren Namen angedeuteten engen Verbindung mit den Einrichtungen des Reichs. Ihrer Verwaltung ist es verwehrt, sich lediglich oder auch nur in der Hauptsache durch Erwerbsrücksichten bestimmen zu lassen; dafür, daß für sie die Rücksicht auf das öffentliche Wohl maßgebend sei, sorgt die „Aufsicht und Leitung des Reichs“. Wie die Reichsbank die Währung des Reichs schützt, seine Umlaufsmittel (Reichsmünzen und Reichskassenscheine) durch das elastische Verkehrswerkzeug der Banknoten ergänzt, so bildet sie

⁵⁸ Neben ihrer Hauptaufgabe (§ 12) z. B. die Versorgung der Reichskassengeschäfte (§ 22), die Verpflichtung zum Ankauf von Barrengold zu festem Preise (§ 14 — f. auch Münzgef. v. 1909 § 7 Abs. 2 Anm. 17 — unten A I S. 65), andererseits das Recht zum Pfandverkauf (§§ 20, 20 b) und eine begrenzte Freiheit von Staatssteuern (§ 21).

vermöge ihrer Mittel und ihres Filialennetzes, mit welchem sie, aus der Preussischen Bank kraft der bereits in dem Bankgesetze (§ 61) erteilten Vollmacht hervorgegangen⁵⁹, sofort das ganze Gebiet des Reichs überzog⁶⁰, besonders in schlimmen Zeiten den starken Rückhalt für den Kredit des Landes und erleichtert den gesamten Zahlungsverkehr, nicht bloß durch den Ankauf von kurzfristigen Wechseln und anderen Papieren, sowie durch ihr Einziehungsgeschäft und ihren Ein- und Auszahlungsverkehr, sondern hauptsächlich durch ihren großartig entwickelten Giroverkehr⁶¹, einen Geschäftszweig, welcher ihr gegenüber der Beschränkung ihrer durch den Barvorrat ungedeckten Noten erst hinreichende

⁵⁹ Vgl. das preuß. G. v. 27. März 1875 (PrGBl. S. 166) und den Vertrag v. 17./18. Mai 1875 (RGBl. S. 215 — unten C III), Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (RGBl. S. 203 — unten C II).

⁶⁰ Noch im Jahre 1875 wurden kraft der in dem Gesetze v. 27. März 1875 § 2 enthaltenen Ermächtigung sieben außerpreussische „Bankkommanditen“ errichtet. Am 1. Januar 1876 folgten drei neue Hauptstellen und eine größere Zahl von Reichsbankstellen (s. unten C XVIII).

⁶¹ Die Umsätze im Giroverkehr betragen im Jahre 1876 M 16 711 245 214, im Jahre 1908 M 269 946 259 766 Mill., die Guthaben einschließlich der schwebenden Übertragungen im Jahre 1876 durchschnittlich M 70 573 000, im Jahre 1908 nach dem Hinzutritt der Kassen des Reichs und der größeren Bundesstaaten M 648 489 000, die Zahl der Girokunden Ende 1876: 3245, Ende 1908: 24 821.

Mittel zuführte, um ihre gesetzliche Mission zu erfüllen. Ihr Diskontofaß berücksichtigt auf der einen Seite die Verhältnisse des Geldmarktes, deren Einwirkung auch sie sich niemals entziehen kann, ist aber andererseits selbst nicht ohne Einfluß auf den Preis des Geldes, indem ihr die anderen Geldinstitute in der Regel folgen. In dieser bedeutenden Rolle für das Wirtschaftsleben des Reichs, dessen Zentralgeldbehälter sie bildet, unterscheidet sich die Reichsbank wesentlich nicht bloß von anderen Bankgeschäften, sondern auch von den „Privatnotenbanken“⁶². Unter diesem Namen ließ das Gesetz nämlich neben ihr die übrigen Notenbanken einseitigen bestehen, knüpfte jedoch die Zulassung des Gebrauchs ihrer Noten zu Zahlungen sowie des Betriebs von Bankgeschäften außerhalb des Gebiets des konzeffionierenden Bundesstaats an die Unterwerfung unter gewisse, in der Hauptsache auch für die Reichsbank geltende Beschränkungen sowohl hinsichtlich des Notenrechts als ihres sonstigen Geschäftsbetriebs, und unterstellte sie überdies der Aufsicht des Reichskanzlers. Von den ursprünglich bestehenden

⁶² Vermögensrechtlich ist die Reichsbank zwar ähnlich wie die ehemalige Preussische Bank auf Privatkapital, und zwar ohne Reichseinschuß, gegründet und als besondere juristische Person von dem Reichsfiskus gesondert. Trotz einiger Ähnlichkeit mit der Aktiengesellschaft ist sie aber eine öffentliche Anstalt des Reichs unter einem in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreifenden Sonderrechte. Vgl. BankG. § 12 Anm. 31, 34 (unten C I S. 156, 157).

32 Privatnotenbanken haben allmählich 28 ihr Notenrecht durch Verzicht oder Zeitablauf verloren, die übrigen haben sich jenen Beschränkungen unterworfen⁶³.

Von den für alle Notenbanken geltenden Bestimmungen des Bankgesetzes sind hervorzuheben: die Vorschriften über Ausschließung des Zwangskurses (1909 geändert) und über die Stückelung der Banknoten (§§ 2, 3), deren Einlösung und Annahme in Zahlung (§ 4), den Ersatz für beschädigte Noten (ebenda), das Verbot der Wiederausgabe beschädigter und beschmutzter Noten (§ 5), den Aufruf und die Einziehung der Noten (§ 6), das Verbot gewisser Geschäfte (§ 7), die Verpflichtung zu bestimmten Veröffentlichungen (§ 8). Das Notengeschäft ist aber überdies einer wichtigen Beschränkung unterworfen, und zwar einer bedingten Notensteuer (§§ 9, 10). Um nämlich im Interesse der Goldwährung und aus anderen wirtschaftlichen Gründen einer übermäßigen Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs entgegenzuwirken, hat das Gesetz das System der sog. indirekten Kontingentierung der Banknoten angenommen. Einer jeden Bank ist ein Normalbetrag von nicht durch ihren Barvorrat gedeckten Noten überwiesen, wobei man den künftigen Notenumlauf weit unterschätzte (nämlich nur auf etwa eine Milliarde Mark). Für die übrigen Noten haben die

⁶³ Vgl. BankG. § 9 Anm. 26 (unten C I S. 151), § 45 Anm. 166 (daf. S. 213).

Banken für die Dauer der Überschreitung der steuerfreien Grenze eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert (des Überschusses) an die Reichsstaße zu entrichten. Für die Reichsbank würde jener Betrag, obwohl derselbe sich durch Zuwachs des den erlöschenden Banken zugewiesenen Betrags bis zum 1. Januar 1894 auf 293 400 000 M erhöht hatte, sich längst als völlig unzureichend erwiesen haben. Ihre Verwaltung hat aber, abgesehen von der Vermehrung ihrer Betriebsmittel durch ihren mächtig entwickelten Giroverkehr, es in zahlreichen Fällen nicht gescheut, eine vorübergehende Überschreitung der Steuergrenze hinzunehmen, also ohne Gewinn oder sogar mit Verlust zu arbeiten, anstatt durch Erhöhung des Diskontsatzes dem Lande das Geld zu verteuern⁶⁴.

Sodann ist die Ausübung des Notenrechts bei der Reichsbank sowohl als bei den Notenbanken,

⁶⁴ Bei der Beratung des Bankgesetzes hielt man dies für ausgeschlossen (s. StenB. des Reichstags 1874/75 S. 1270 ff.). Das System der indirekten Notenkontingentierung ist aber schon deshalb ohne den vorausgesetzten entscheidenden Einfluß auf die Diskontpolitik der Reichsbank geblieben, weil es nicht bloß auf die Größe, sondern auch auf die Art des Geldbedarfs ankommt. Vgl. R. Helfferich: „Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs“ in G. Schanz, Finanz-Archiv XIII, S. 520 ff. Derselbe: Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899, S. 90 ff.

welche sich den Beschränkungen des Gesetzes unterworfen haben, an das Erfordernis der sog. Dritteldeckung geknüpft (§§ 17, 44 Nr. 3, 50 Nr. 1)⁶⁵. Ferner ist die Einlösung der Noten bei diesen Banken durch besondere, über die allgemeine Bestimmung des § 4 hinausgehende Vorschriften gesichert (§§ 18, 44 Nr. 4, 50 Nr. 3), und außerdem sind die in Rede stehenden Notenbanken zur wechselseitigen Annahme ihrer Noten verpflichtet (§§ 19, 44 Nr. 5)⁶⁶. Überdies sind alle diese Banken auch in ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe beschränkt, indem sie nur gesetzlich bestimmte Geschäfte betreiben bzw. ihre Betriebsmittel in solchen anlegen dürfen (§§ 13, 44 Nr. 1) und einen Reservefonds in gewisser Höhe ansammeln müssen (§§ 24 Nr. 2, 44 Nr. 2).

Als Termin einer fortschreitenden einheitlichen Entwicklung des Notenbankwesens war in verschiedenen Vorschriften der 1. Januar 1891 in Aussicht genommen, zu welchem sowohl der Reichsbank als den dem Bankgesetz unterworfenen Privatnotenbanken gekündigt werden konnte (§§ 41, 44 Nr. 7).

Trotz einer lebhaften Agitation ist indessen damals alles im wesentlichen beim alten geblieben. Die Reichsregierung beschränkte sich „in der Erwägung,

⁶⁵ S. unten C I Anm. 65, 151, S. 171, 209.

⁶⁶ Auch die Wiederausgabe der in Zahlung genommenen Noten, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, ist unterjagt.

daß es — mindestens für den ersten Kündigungs-termin — geraten war, die jetzige durch eine lang- jährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichs- bank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen“, darauf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Gewinnbeteiligung des Reichs bei der Reichsbank etwas vergrößert wurde⁶⁷, und dieser Entwurf wurde nach lebhaften Debatten vom Reichstage angenommen⁶⁸. Die darin enthaltene Änderung des § 24 des Bankgesetzes ist darauf, nach- dem sie auch die Zustimmung der dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung der Reichs- bankanteilsseigner erhalten, als Gesetz vom 18. De- zember 1889⁶⁹ publiziert. Hiermit war seitens des Reichstags die Zustimmung zu einer Verlängerung des Privilegs der Reichsbank auf weitere zehn Jahre ausgesprochen (s. § 41 Abs. 3). Ebenso wenig hat das Reich den Privatnotenbanken gegenüber von dem vorbehaltenen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht.

⁶⁷ Vgl. Drucksachen des Reichstags 1889/90 Nr. 43.

⁶⁸ Erste Beratung, 11. Sitzung v. 8. Nov. 1889 — StenB. S. 291 bis 293. Zweite Beratung auf Grund münd- lichen Berichts der VII. Kommission, 26. Sitzung v. 29. Nov. 1889 — das. S. 577 bis 598, 27. Sitzung v. 2. Dez. 1889 — das. S. 599 bis 630. Dritte Beratung, 31. Sitzung v. 6. Dez. 1889 — das. S. 713 bis 730.

⁶⁹ RGBl. S. 201. Vgl. unten C I, Anm. 81 S. 182.

Auch ihre Existenz war damit auf fernere zehn Jahre gefristet. Indessen erloschen allmählich die Privilegien von einigen der unbedeutenderen (preußischen) Notenbanken nach Maßgabe ihrer Statuten.

Eingreifender waren die Änderungen beim Ablauf der zweiten zehnjährigen Periode. Schon im Januar 1899, also fast zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875⁷⁰ vorgelegt, welcher verschiedene nicht unwichtige Vorschläge auf Grund hervorgetretener Verkehrsbedürfnisse enthielt. Die „Begründung“ hebt hervor, daß die Organisation der Reichsbank zwar ihrer Aufgabe vollkommen genügt habe und daß es ebensowenig ratsam sei, an den übrigen grundlegenden, als zweckmäßig erprobten Bestimmungen des Bankgesetzes für die Reichsbank wie für die Privatnotenbanken etwas Wesentliches zu ändern. Dagegen empfehle es sich unter Berücksichtigung der fortschreitenden Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens, auf den gegebenen Grundlagen weiterbauend, die der Reichsbank zur Verfügung stehenden Mittel in einem Maße zu verstärken, welches sie in den Stand setze, den namentlich in den letzten Jahren sehr gestiegenen Verkehrsbedürfnissen auch in Zukunft in vollem Umfange zu

⁷⁰ Nr. 95 d. Drucksachen d. Reichstags, X. Leg. Per., I. Session 1898/99.

genügen. Zu diesem Zwecke nahm der Entwurf eine Verstärkung des Grundkapitals der Reichsbank um 30 Mill. M und gleichzeitig eine allmähliche Erhöhung des Reservefonds bis auf 60 Mill. M in Aussicht, obwohl vor einer Überschätzung der Wirkung dieser Maßregeln gewarnt wurde. Ferner wurde mit Rücksicht auf die den gesteigerten Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln bezeugenden häufigen Überschreitungen der Grenze steuerfreier Noten eine Erhöhung des Kontingents auf 400 Mill. M vorgeschlagen. Der Entwurf suchte ferner gegenüber manchen ungünstigen Erfahrungen eine einheitliche Diskontopolitik dadurch zu sichern, daß er die Privatnotenbanken unbedingt nötigen wollte, nicht unter dem Diskontofaße der Reichsbank zu diskontieren, erstrebte sodann eine erweiterte Beteiligung des Reichs an dem Geschäftsgewinne der Reichsbank und regelte, abgesehen von einer unbedeutenden Erweiterung der Lombardfähigkeit von Effekten, endlich das Verhältnis der Reichsbank zu den noch umlaufenden Noten der Preußischen Bank. Im Reichstage⁷¹ wurden zwar von mehreren Seiten Versuche gemacht, das Bankgesetz, insbesondere die Organisation der Reichsbank in viel einschneidenderer

⁷¹ Erste Beratung in d. 27., 28. u. 29. Sitzung v. 7., 8. u. 10. Febr. 1899; zweite Beratung in d. 73. Sitzung v. 27. April 1899; dritte Beratung in d. 74. Sitzung v. 28. April 1899 — StenB. S. 693 ff., 721 ff., 749 ff., 1965 ff., 1993 ff. Bericht der VIII. Komm., Nr. 209 der Drucksachen.

und umfassenderer Weise umzugestalten. Namentlich wurden die Anstrengungen erneuert, die Reichsbank durch Ausschcheidung des Privatkapitals gänzlich zu „verstaatlichen“, oder man versuchte durch die vorgeschlagene Übernahme der neuen Bankanteile seitens des Reichs oder Fixierung einer mäßigen Höchstdividende jenes Ziel teilweise und allmählich zu erreichen. Indessen scheiterten diese Versuche an der einmütigen Haltung der Bundesregierungen ebenso sehr als an der großen Mehrheit des Reichstags. Auch andere von grundsätzlich verschiedenem Standpunkte ausgehende Bestrebungen, welche sich auf eine weit größere sofortige Grundkapitalvermehrung, auf Beseitigung oder wesentlich weiteres Hinandrücken der steuerfreien Notengrenze, auf erhebliche Verkleinerung der Dividende der Bankanteile, auf gesetzliche Beseitigung des „Privatdiskonts“ der Reichsbank und erweiterte Freiheit der Privatnotenbanken einerseits, andererseits auf deren völlige Aufhebung richteten, blieben ohne den gewünschten Erfolg. Nach einer überaus eingehenden, fast alle Fragen der Bankgesetzgebung und Bankpolitik berührenden Diskussion gelangte der Entwurf der Regierungen mit einigen auf einem Kompromiß der Parteien beruhenden Änderungen zur Annahme, welche freilich gewisse Zugeständnisse an jene abweichenden Anschauungen enthalten. So wurde beschlossen, daß das Grundkapital bis zum 31. Dezember 1905 noch um fernere 30 Millionen, also

im ganzen auf 180 Mill. M. erhöht werden, daß der Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs eine Erhöhung um weitere 50 Millionen, also zunächst auf 450 Mill. M. erfahren, daß die Teilung des nach Entrichtung der Dividende von $3\frac{1}{2}$ Proz. und Dotierung des Reservefonds verbleibenden Überrestes des Reingewinns im Verhältnis von 3 zu 1 sofort beginnen soll und nicht, wie der Gesetzentwurf wollte, jener Überrest zunächst bis zur Erreichung einer Dividende von 5 Proz. zwischen Reich und Anteilseignern je zur Hälfte geteilt wird, hierauf aber erst die Teilung zu $\frac{3}{4}$ an die Reichskasse, zu $\frac{1}{4}$ an die Anteilseigner erfolgt. Ferner wurden nach langem, durch die Partikularinteressen genährtem und verschärftem Kampfe zwar der Privatdiskont der Reichsbank, sofern deren offizieller Diskont unter 4 Proz. beträgt, erhalten, die Privatnotenbanken aber nur in dem Falle an den offiziellen Satz der Reichsbank nach unten gebunden, wenn dieser 4 Proz. erreicht oder überschreitet, im übrigen dagegen nur verpflichtet, beim offiziellen Satze eine untere Grenze von $\frac{1}{4}$ Proz., beim Privatsatze eine solche von $\frac{1}{8}$ Proz. inne zu halten. Der so veränderte Entwurf wurde, nachdem ihm die außerordentliche Generalversammlung der Bankanteilseigner vom 18. Mai 1899 zugestimmt hatte, als Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 unterm 7. Juni 1899 publiziert. Damit waren aufs neue für zehn Jahre

in etwas erweiterter Form die Grundlagen unserer Notenbankverfassung gesichert, die, wenn der Einfluß ihrer Gegner, welche meist mit denen unserer gesetzlichen Währung zusammenfallen, der Heftigkeit ihrer Agitation in der Presse, in Vereinen und in den Parlamenten entsprochen hätte, ernstlich gefährdet gewesen wären.

Auf das der Reichsbank im Jahre 1906 verliehene Recht zur Ausgabe „kleiner“ Noten ist bereits oben — S. 24, 26 — hingewiesen.

Angeichts der dritten Periode wiederholten sich mit Rücksicht auf die besonders hohe Anspannung der Reichsbank und die infolge der immer stärker werdenden Solidarität der Geldmärkte in der ganzen Welt besonders Ende 1907 steigenden, ungewöhnlich hohen Diskontsätze die Angriffe der alten Gegner auf die Reichsbank, deren „Reform“ man ungestüm verlangte. Trotz des großen Apparates einer auf Anordnung des Reichskanzlers im Laufe des Jahres 1908 stattgefundenen, fast alle Fragen der Bankverfassung und Bankpraxis umfassenden „Enquete“ ist indessen, abgesehen von den durch die Zunahme des Verkehrs (die Gesamtumsätze der Reichsbank haben sich in den letzten zehn Jahren um 125 Milliarden auf 302 Milliarden M. gehoben) gebotenen Erweiterungen, hauptsächlich in den zahlenmäßigen Abmessungen, nur wenig verändert. Die verbündeten Regierungen hoben in der „Begründung“ des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs ausdrücklich hervor, daß ebensowenig wie